Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 58 (1907)

Heft: 4

Rubrik: Forstliche Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Im übrigen muß man bei der Wahl des Verbauungssystems den örtlichen Bedingungen auch insofern Rechnung tragen, daß man jedensalls anders vorgeht, wenn z. B. Ortschaften oder Bahnlinien sicher zu stellen sind, als wenn es sich nur um den Schutz von Wald handelt. Selbst angenommen, es würden Bermen sich nicht als für alle Fälle ausreichend erweisen, so können sie doch unter Umständen eben so gute Dienste leisten, wie die um ein vielsaches teurern Schneemauern. Sin stets und überall den Vorzug verdienendes Hülfsmittel gibt es somit gewiß nicht.

Mit den angeregten Beobachtungen im Winter hingegen kann man sich sicher nur einverstanden erklären.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

"Der Praktische Forstwirt." Die durch den Hinscheid von Herrn Kantonsoberförster Baldinger-Baden erledigte Redaktion des "Prakt. Forstwirt für die Schweiz", welche interimistisch vom Herrn Forstadjunkten und jetigen Kreisförster Schmuziger-Aarau besorgt wurde, übernimmt mit dem Aprilheft Herr Kantonsoberförster Karl Wanger in Aarau.

Rantone.

Bern. (Korr.) Forstverwaltung der Burgergemeinde Bern. Zu der Mitteilung betr. die Besoldungsverhältnisse unsern Forstperssonals in der Februar-Nummer der Zeitschrift wird noch nachgetragen, daß die burgerliche Forstverwaltung eine eigene Ruhegehaltskasse hat, deren Zweck ist, dauernd angestellte, ohne eigenes Verschulden dienstunsähig gewordene Unterförster, Forstgehilsen, Bannwarte und Wegmeister nach ihrer Entlassung vor Verarmung zu schützen.

Diese Kasse wird einzig von der Burgergemeinde gespiesen; es steht daher dem Personal kein Mitspracherecht und kein Anspruch auf die Kasse zu.

Mit Ruhegehalt kann entlassen und in Ruhestand versetzt werden:

- a) Jeder Unterförster oder Angestellte, der 20 burgerliche Dienstjahre hinter sich hat (Ruhestandsklasse).
- b) Feder Unterförster oder Angestellte, der nach Vollendung des ersten burgerlichen Dienstjahres durch einen Unfall oder eine Krankheit, die mit der Ausübung des burgerlichen Dienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen, dienstunfähig geworden ist (Unfallklasse).

Die Höhe des Ruhegehaltes wird unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse von Fall zu Fall festgesetzt.

In der Ruhestandsklasse beträgt der Ruhegehalt in der Regel $4^{\circ}/_{\circ}$ der zulet bezogenen Barbesoldung, multipliziert mit der Zahl der Dienstjahre; in der Unfallklasse wird der Ruhegehalt je nach dem Grade der Arbeitsunfähigkeit und der Zahl der Dienstjahre festgesetzt. Der Ruhegehalt beträgt jedoch in keinem Falle mehr als die zuletzt bezogene Barbesoldung.

Stirbt ein ruhestandsfähiger Unterförster oder Angestellter, so können seiner Witwe bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverehelichung Jahrgelder bis zur Hälfte des Ruhegehaltes ausgerichtet werden, den der Verstorbene bezog oder hätte beziehen können.

Der Ruhegehalt hat den Charakter einer Leibrente. Vorschüsse auf den Ruhegehalt sind unstatthaft, ebenso dessen Abtretung oder Verpfänsdung. Durch Betreibung, Konkurs oder Arrest darf er dem Bezüger nicht entfremdet werden.

Zu den frühern Angaben tragen wir im Fernern noch nach, daß das Dienstland nicht frei ist, sondern dafür ein mäßiger Zins von Fr. 45-100 per Hektar, je nach Bonität des Bodens, entrichtet werden muß.

Graubünden. An die Aufforstungs= und Entwässerungs= arbeiten im Einzugsgebiet der Nolla, deren Kosten im gessamten zu Fr. 366,000 veranschlagt werden, hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 19. v. M. dem Kanton Graubünden folgende Bundesbeiträge zugesichert: 1. An den Erwerb des zur Aufforstung erforderlichen Bodens von 121,18 ha (Boranschlag Fr. 82,000) $50^{\circ}/_{\circ}$ = Fr. 41,000; 2. an Wegbauten (Voranschlag Fr. 18,000) $80^{\circ}/_{\circ}$ = Fr. 14,400; 3. Entwässerungen (Voranschlag Fr. 170,000) $80^{\circ}/_{\circ}$ = Fr. 136,000; 4. Umzäunung (Voranschlag Fr. 6000) $50^{\circ}/_{\circ}$ = Fr. 3000; 5. Aufforstungen (Voranschlag Fr. 80,000) $80^{\circ}/_{\circ}$ = Fr. 3000; 6. Unvorhergesehenes (Voranschlag Fr. 10,000) $80^{\circ}/_{\circ}$ = Fr. 8000; Total Fr. 266,400.

Hargau. Kreisförster Kud. Heusler †. Im Momente der Drucklegung erhalten wir die Trauerkunde von dem am 4 d. ganz unserwartet, infolge einer Herzlähmung eingetretenen Tod des Herrn Kreissförsters Kudolf Heusler in Lenzburg. Wir werden dem eben so allgemein beliebten als hochgeschätzten Kollegen in unserer nächsten Nummer einige Worte der Erinnerung widmen.

— Als Adjunkt des Kantonsoberforstamtes wählte der Regierungsrat am 22. v. M. Hrn. Karl Keser, Forstpraktikant, von Schupfart, Kt. Aargau.

Ausland.

Deutschland. Herr Oberforstrat Dr. Hermann von Fürst, Direktor der forstlichen Hochschule zu Aschaffenburg, seierte am 29. v. M. in ausgezeichneter körperlicher wie geistiger Frische seinen 70. Geburtstag. Der Osterserien wegen schon am 8. März, veranstalteten die Studierenden zu Ehren des hochverdienten Mannes, der seit nunmehr 29 Jahren genannter Anstalt vorsteht, einen solennen Fackelzug und der folgende Tag vereinigte den Jubilaren mit dem Lehrerkollegium, Vertretern der Studentenschaft, sowie andern Freunden und Verehrern bei einem Festessen, an welchem in zahlreichen Reden und Toasten die hervorragenden Leistungen des beliebten Lehrers, des fruchtbaren forstlichen Schriftstellers, des liebenswürdigen und gemeinnützigen Mannes geseiert wurden.

Als Verfasser verschiedener vortrefslicher und hochgeschätzter Werke, von welchen nur das illustrierte Forst- und Jagdlezikon, das große Werk über Deutschlands nütliche und schädliche Vögel, das Lehrbuch der Pflanzenzucht im Walde und die Neuauflage von Kauschingers Waldschutz genannt sein mögen, sowie als langjähriger Redakteur der bei uns gelesensten ausländischen Fachzeitschrift, des Forstwissenschaftlichen Bentralblattes, genießt Hr. Oberforstrat von Fürst auch bei den schweiz. Forstmännern hohen Ansehens und aufrichtiger Verehrung. Wir sind überzeugt in deren Namen zu sprechen, wenn wir dem verdienten Judislaren ebenfalls unsere Gratulationen zu seinem 70. Geburtstag darbringen, zugleich mit dem herzlichen Wunsche, daß ihm noch recht viele Jahre vollster Gesundheit und unverminderter Schaffensfreudigkeit beschieden sein möge.

— Der deutsche Forstverein besitzt zurzeit 1987 Mitglieder, davon 1001 in Preußen, 174 in Bayern, 135 in Sachsen, 15 im Außland, die übrigen in den andern deutschen Staaten. — Vorsitzender des Vereins ist Hr. Hostammerpräsident von Stünzner-Verlin, Generalsekretär Hr. Oberförster Dr. Laspehreß-Hollweg bei Czarnikau.



Zächeranzeigen.

Semer et planter. Le Propriétaire Planteur. Traité pratique et économique des reboisements et des plantations des parcs et jardins. Par D. Cannon, Lauréat du Prix d'honneur pour la Sylviculture en Sologne, Membre correspondant de la Société Nationale d'Agriculture de France. Troisième édition revue et augmentée, ornée de 365 figures. Paris. Lucien Laveur, éditeur. 1906. VIII et 384 p. gr. in-8°. Prix broché fr. 6.—.

In weiterer Ausführung des Haupttitels des Buches findet sich dessen Inhalt in Form von Schlagwörtern folgendermaßen bezeichnet: Auswahl des Terrains — Saat — Pflanzung von Wald= und Zierbäumen — Bestandespflege — Aufastung — Beschreibung und Verwendung der einheimischen und fremdländischen Waldbäume usw.

Man ersieht aus dem Vorstehenden, daß der Hr. Verfasser einen doppelten Zweck verfolgt: er will Anleitung geben einerseits zur künstlichen Verjüngung des Waldes, vornehmlich zur Aufforstung dis dahin in anderer Weise benutzten Bodens, andrerseits zur Anpflanzung von Zierbäumen in Parks und Gärten. Wir wollen seiner Autorität, soweit es diesen zweiten Teil der Aufgabe betrifft, durchaus nicht nahe treten, sondern geben im Gegenteil gerne zu, daß das Werk mit Bezug auf